

---

## **Satzung für die Sparkasse Vest Recklinghausen vom 12.08.2004**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Vest Recklinghausen mit dem Sitz in Recklinghausen - nachfolgend Sparkasse genannt - ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

### **§ 2 Gewährträger / Träger**

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop - nachstehend Sparkassenzweckverband genannt -.

### **§ 3 Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuß,
- c) der Vorstand.

### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied und
  - b) 17 weiteren Mitgliedern.

Abweichend davon besteht der Verwaltungsrat in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung laufenden Wahlperiode aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) 47 weiteren Mitgliedern

und in der darauf folgenden Wahlperiode von 2004 bis 2009 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- c) 32 weiteren Mitgliedern.

- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu 7 Hauptverwaltungsbeamte der Sparkassenzweckverbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates sind noch nach § 10 Abs. 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Ausgabe von Genußrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

### **§ 5 Kreditausschuß**

Der Kreditausschuß besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Abweichend davon besteht der Kreditausschuß in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung laufenden Wahlperiode aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 14 weiteren Mitgliedern

und in der darauf folgenden Wahlperiode von 2004 bis 2009 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 9 weiteren Mitgliedern.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

Abweichend davon besteht der Vorstand bis zum 30.06.2005 aus 5 Mitgliedern.

### **§ 7 Stellvertreter**

Der Verwaltungsrat kann bis zu 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellen.

### **§ 8 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet der Verbandsmitglieder des Gewährträgers, ab 19.07.2005 des Trägers, der Sparkasse sowie das Gebiet der angrenzenden Gemeinden und Kreise.

### **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 31. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2003 außer Kraft.

Recklinghausen, 14. Juli 2004

Walter Deckmann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Wilhelm Scheffers  
Verbandsvorsteher

Willi Keeren  
Protokollführer

### **Siegel**

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 112/2004 vom 17.08.2004)